



**Brigitte Zypries**

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Parlamentarische Staatssekretärin beim  
Bundesminister für Wirtschaft und Energie  
Wilhelminenstr. 7a, 64283 Darmstadt

Telefon 06151 3605078

Fax 06151 3605080

E-Mail: [brigitte.zypries@bundestag.de](mailto:brigitte.zypries@bundestag.de)

Berlin, 26. Januar 2015

### **Mindestlohn: Aufzeichnungspflicht beugt Missbrauch vor**

Rund 3,7 Millionen Menschen profitieren seit dem 1.1.2015 vom Mindestlohn. Um sicherzustellen, dass auch überall 8,50 Euro pro Stunde für die geleistete Arbeit gezahlt wird, müssen Arbeitgeber die tägliche Arbeitszeit ihrer Beschäftigten erfassen – das haben SPD und Union gemeinsam im Gesetz beschlossen. Die Aufzeichnungspflicht gilt für die stark von Schwarzarbeit betroffene Branchen und für Minijobber.

„Wir wollen, dass der Mindestlohn eingehalten wird – dafür braucht man Kontrollmechanismen wie die Erfassung der Arbeitszeiten. Denn der Mindestlohn bezieht sich auf die Bezahlung pro Stunde und deswegen ist nicht nur die Lohnhöhe, sondern auch die Länge der Arbeitszeit maßgeblich“, erklärt Brigitte Zypries, SPD-Bundestagsabgeordnete für Darmstadt-Dieburg. Die bisherigen Erfahrungen hätten gezeigt, dass die unkorrekte Erfassung der Arbeitszeiten eine gängige Praxis der Umgehung von Mindestlöhnen sein kann. „Von der Aufzeichnungspflicht profitieren deswegen nicht nur die Beschäftigten, sondern auch die vielen ehrlichen Unternehmen, auch in meinem Wahlkreis, die in ihren Betrieben den Mindestlohn zahlen“, so Zypries.

Nach dem Mindestlohngesetz müssen seit dem 1.1.2015 Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aufgezeichnet werden. „Es muss dabei keine Formvorschrift eingehalten werden. Handschriftliche Aufzeichnungen genügen“, erklärt Zypries. Außerdem könne der Arbeitgeber auch den Arbeitnehmer beauftragen, seine Arbeitszeiten zu dokumentieren. „Dies ist in vielen Branchen, wie zum Beispiel beim Bau, gängige Praxis. Den Vorwurf, es gebe jetzt mehr Bürokratie, kann ich deswegen nicht nachvollziehen“, so Zypries.

Die Aufzeichnungspflicht entfällt, wenn das Monatseinkommen der Beschäftigten 2.958 Euro übersteigt und gilt für die im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannten Wirtschaftsbereiche, wie etwa Bau oder Fleischwirtschaft sowie für geringfügig Beschäftigten. Das ist jedoch nicht neu: Auch bisher sahen die Geringfügigkeitsrichtlinien die Dokumentation über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vor.

Pressemitteilung



**Brigitte Zypries**

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Parlamentarische Staatssekretärin beim  
Bundesminister für Wirtschaft und Energie  
Wilhelminenstr. 7a, 64283 Darmstadt

Telefon 06151 3605078

Fax 06151 3605080

E-Mail: [brigitte.zypries@bundestag.de](mailto:brigitte.zypries@bundestag.de)

„Vielfach leisten Beschäftigte regelmäßig Überstunden, die nicht vergütet werden. Mit der Aufzeichnungspflicht schieben wir dieser Praxis nun ein Riegel vor“, erklärt Brigitte Zypries abschließend.

# Pressemitteilung